

**Ausbildung Einjährig-Freiwilliger im
Verpflegsdienst.**

Zur Deckung des weiteren Bedarfes an Verpflegsbeamten für die Armee im Felde und im Hinterland werden, wie „Stresslehrs Militärblatt“ meldet, solche Freiwillige auf Kriegsbauer und Landsturmpflichtige, die zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens berechtigt sind, ferner Einjährig-Freiwillige in beschränkter Zahl beim Militärverpflegsmagazin in Wien ausgebildet, die bis Ende August eine mindestens vierwöchige militärische Ausbildung mitgemacht haben.

Zur Ausbildung im Verpflegsdienst werden herangezogen:

- a) mit der Berechtigung zum Tragen des Einjährig-Freiwilligenabzeichens beteilte frontdiensttaugliche Freiwillige auf Kriegsbauer und Landsturmpflichtige der Geburtsjahrgänge 1865 bis 1877;
- b) frontdienstuntaugliche derlei Personen jüngerer Geburtsjahrgänge;
- c) Einjährig-Freiwillige, die für den Frontdienst in ihrer Waffe wegen geringer körperlicher Gebrechen als minder geeignet klassifiziert erscheinen.

Landsturmpflichtige mit Einjährig-Freiwilligen-Abzeichen, die der Stellungspflicht noch nicht Genüge geleistet haben, können nur dann aufgenommen werden, wenn sie sich der freiwilligen Assektierung unterziehen. Bewerber in öffentlichen Zivilstellungen mit einschlägigen Kenntnissen oder solche Bewerber, die einen dem Verpflegsgeschäft verwandten Beruf ausüben, zum Beispiel Kaufleute, Speditoren, Angestellte von Lagerhäusern, Banken, dann Landwirte, Kommissionäre u. dgl., erhalten bei der Aufnahme den Vorzug. Sie müssen, da sie auch zum Konzeptdienst herangezogen werden, der deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein.

Die eigenhändig geschriebenen, an das Kriegsministerium gerichteten Gesuche sind beim zuständigen Ersatzkörper einzureichen. In den Gesuchen sind der Beruf (Lebensstellung) sowie alle sonstigen Personaldaten anzuführen. Die Studien- und Berufszugnisse oder beglaubigte Abschriften derselben, dann eine Abschrift des Grundbuch(Bormerk)blattes sind den Gesuchen beizuschließen. Die Militärkommandos haben dafür Sorge zu tragen, daß die von den Ersatzkörpern gesammelt vorgelegten Gesuche längstens bis 1. September 1916 beim Kriegsministerium einlangen. Dem Kriegsministerium direkt vorgelegte und nach dem 1. September einlangende Gesuche werden nicht berücksichtigt.